

Nr. 18 (XXXI) Freiwillige Repatriierung¹

Das Exekutiv-Komitee

- a) *stellte fest*, dass grundsätzlich die freiwillige Repatriierung die angemessenste Lösung für Flüchtlingsprobleme darstellt, besonders dann, wenn ein Land seine Unabhängigkeit erlangt hat;
- b) *betonte*, dass der Grundsatz der Freiwilligkeit der Repatriierung in jedem Falle respektiert werden sollte;
- c) *stellte fest*, dass es wünschenswert ist, sowohl bei der Rückführung einzelner Flüchtlinge als auch im Falle von Repatriierungsmaßnahmen größeren Ausmaßes geeignete Vorkehrungen zur Feststellung der Freiwilligkeit der Rückkehr zu treffen und UNHCR, wann immer nötig, in diese Maßnahmen miteinzubeziehen;
- d) *war der Meinung*, dass, wenn Flüchtlinge den Wunsch ausdrücken, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, sowohl die Regierung ihres Herkunftslandes als auch die ihres Asyllandes im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebung und, wenn nötig, in Zusammenarbeit mit UNHCR alle erforderlichen Schritte unternehmen sollten, sie dabei zu unterstützen;
- e) *stellte fest*, dass es von Wichtigkeit sei, Flüchtlinge mit den notwendigen Informationen über die Verhältnisse in ihrem Herkunftsland zu versorgen, um ihnen die Entscheidung über die Repatriierung zu erleichtern; stellte weiter fest, dass Besuche von einzelnen Flüchtlingen oder von Flüchtlingsvertretern in ihrem Herkunftsland zu dem Zwecke, sich persönlich über die dortigen Zustände zu unterrichten – ohne dass solche Besuche automatisch den Verlust der Flüchtlingseigenschaft nach sich ziehen –, in diesem Zusammenhang ebenfalls hilfreich sein könnten;

¹ Dokument Nr. 12 A (A/35/12/Add.1)

f) *ersuchte* die Regierungen der Herkunftsländer, formelle Garantien für die Sicherheit zurückkehrender Flüchtlinge zu geben, und betonte die Wichtigkeit, dass solche Garantien in vollem Umfang beachtet werden und dass zurückkehrende Flüchtlinge nicht dafür bestraft werden, dass sie ihr Herkunftsland aus den Gründen, die ursächlich für ihre Flucht waren, verlassen haben;

g) *empfahl*, dass in den Asylländern Vorkehrungen getroffen werden, die gewährleisten, dass der Inhalt der von den Herkunftsländern gegebenen Garantien und relevante Informationen über die dort herrschenden Verhältnisse den Flüchtlingen in geeigneter Form mitgeteilt werden, und weiter, dass solche Vorkehrungen von den Behörden des Asyllandes unterstützt werden sollten und dass UNHCR, soweit angezeigt, in diese miteinbezogen werden sollte;

h) *war der Meinung*, dass es angebracht sein könnte, UNHCR – mit Zustimmung der betroffenen Beteiligten – zu ersuchen, die Situation zurückkehrender Flüchtlinge zu überwachen, besonders hinsichtlich der von den Herkunftsländern gegebenen Garantien;

i) *ersuchte* die betroffenen Regierungen, die zurückkehrenden Flüchtlinge mit den nötigen Reiseausweisen, Visa, Einreisegenehmigungen sowie Transportmöglichkeiten zu versorgen und, falls Flüchtlinge ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, dafür zu sorgen, dass diese Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung wiederhergestellt wird;

j) *stellte fest*, dass es in manchen Situationen notwendig sein könnte, in Zusammenarbeit mit UNHCR geeignete Vorkehrungen für die Aufnahme zurückkehrender Flüchtlinge zu treffen und/oder Projekte für ihre Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland durchzuführen.